

Sitzungsbericht Gemeinderat 19.03.2024

In seiner Sitzung am 19. März 2024 befasste sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten:

TOP 1

Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

Bürgermeister Bordon gab bekannt, dass der Gemeinderat im Rahmen der Ehrenordnung der Gemeinde Ilsfeld eine Entscheidung getroffen hat.

Weiter gab der Vorsitzende bekannt, dass er ermächtigt wurde die Feststellungsvereinbarung zu den Baukosten „Sanierung Schulstraße“ im Zuge der Erschließung Baugebiet „Hühnlesäcker/Mühlrain“ mit dem Erschließungsträger Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH zu unterzeichnen.

Abschließend teilte Bürgermeister Bordon mit, dass die Verwaltung ermächtigt wurde, den Pachtvertrag mit dem Kleintierzüchterverein, nach dem Wechsel im Vorstand des Kleintierzüchtervereins, abzuschließen.

TOP 2

Mediothek Ilsfeld

Hier: Jahresbericht 2023

Bürgermeister Bordon begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt die Mitarbeiterinnen der Mediothek Frau Kloiber, Frau Auracher, Frau Britsch sowie Frau Steffen und übergab das Wort an Frau Kloiber, die den Jahresbericht der Mediothek Ilsfeld für 2023 vorstellte.

Die Mediothek Ilsfeld hat sich im Jahr 2023 weiterhin äußerst positiv entwickelt. Erneut gab es in den wichtigsten Kennzahlen des Bibliotheksbereichs (Ausleihzahlen, aktive Nutzer, Anzahl der Veranstaltungen, Bildungsk Kooperationen) deutliche Steigerungen.

Die Mediothek hatte zum Stand 31.12.2023 einen Medienbestand von 15.790 Medien, über die Onleihe können 110.057 E-Medien entliehen werden. Erneut gab es eine deutliche Steigerung bei den Ausleihzahlen, von gut 60.000 Entleihungen im Vorjahr zu mehr als 73.000 im Jahr 2023, dies entspricht einem Zuwachs von 20 %. Besonders hervorzuheben ist, dass der überwiegende Anteil dieser Steigerung über physische Medien erzielt wurde, die Steigerung der E-Medien beträgt „nur“ 8 Prozent.

Im Jahr 2023 fanden insgesamt 52 Veranstaltungen mit einer Gesamtteilnehmerzahl von 1366 Personen in der Mediothek statt.

2 Veranstaltungskonzepte sind aus der Vielzahl der Veranstaltungen hervorzuheben:

- Die Mediothek hat sich im März 2023 erstmals an der „Nacht der Bibliotheken“ beteiligt. Diese findet alle 2 Jahre deutschlandweit statt, 2023 war das Motto „Grenzenlos“. Dazu gab es in der Mediothek ein internationales Fingerfood-Büfett im Innenhof, Vorleseaktionen in 6 Sprachen und afrikanische Trommelmusik. Die Mediothek war von 18 – 22 Uhr geöffnet und äußerst gut besucht.
- Im letzten Jahr fanden 4 Spieleabende in der Mediothek statt, jeweils einmal im Quartal. Schon beim ersten Termin war die Resonanz sehr groß. Diese Entwicklung hat sich fortgesetzt, so dass mittlerweile jeder Winkel der Mediothek zum Spielen genutzt wird. Im Durchschnitt sind immer 50 Spielende anwesend. Das Angebot ist sehr niederschwellig, es kostet keinen Eintritt, man muss sich nicht anmelden, man kann alleine kommen und findet dort Anschluss und man muss nichts mitbringen. Nach einem Testlauf im Oktober lassen wir nun auch Familien mit Kindern zu und beginnen bereits um 18 Uhr (statt vorher 19:30 Uhr). Auch dies wird sehr gut angenommen, d. h. wir haben mittlerweile Besucherinnen und Besucher im Alter zwischen 3 und 80 Jahren! Das Miteinander der Generationen funktioniert prima.

Bei jedem Spieleabend wird ein Kinderspiel und ein Erwachsenenspiel unter fachkundiger Leitung der Mediotheksmitarbeiterin Sigrid Steffen vorgestellt. Auch dies findet großen Anklang, so dass diese beiden Tische meist als allererstes belegt sind. Um die Wohnzimmeratmosphäre zu perfektionieren, gibt es auch Getränke (Tee, Kaffee, Wasser) und Knabbereien.

Natürlich gab es auch andere Veranstaltungen, wie z. B. Vorträge zu nachhaltigen Themen, ein Mitmachvortrag zum Halten einer Buchpräsentation in der Schule und die Vorstellung von Literaturneuheiten nach der Frankfurter Buchmesse. Außerdem war die Mediothek beim Neujahrsempfang mit einer Infothek vertreten und nimmt an den Verkaufsoffenen Sonntagen und am Kinderferienprogramm teil.

Eines der 3 Handlungsfelder, die in der Bibliothekskonzeption von 2019 erarbeitet wurden ist die Leseförderung (Handlungsfeld „Die Bibliothek als Lese- und Lernpartner“).

Dieses gesellschaftlich essentielle Thema setzen wir in vielfältiger Weise um:

- Ein Eckpfeiler der Leseförderung ist das wöchentliche Angebot des Leseclubs, das in Kooperation mit der Stiftung Lesen und dem Kinder- und Jugendreferat umgesetzt wird. Dieses Projekt wurde ja bereits in diesem Gremium vorgestellt. Ganz neu wurde nun eine zweite Gruppe eingerichtet, d. h., dass aktuell 2 Teams von jeweils 3 Ehrenamtlichen, angeleitet von Tanja Scheuermann und Miriam Kloiber dieses Projekt bespielen. Unterstützt wird der Leseclub – neben der Förderung durch die Stiftung Lesen - mit Sachspenden vom Verein für Leseförderung, dessen Vorsitzender auch als Ehrenamtlicher aktiv ist.
- Die enge Kooperation mit der Grundschule Ilfeld mit 3 – 4 Besuchen pro Klassenstufe/Schuljahr ist ebenfalls ein wichtiges Element der Leseförderung. Diese Besuche umfassen die Einführung in die Bibliotheksnutzung, Autorenlesungen sowie die Ausgabe der insgesamt 12 „Antolinboxen“. Für jede Klassenstufe stehen 3 mit je ca. 30 aktuellen, altersgerechten Büchern gefüllte Boxen zur Verfügung, die über einen längeren Zeitraum von den Klassen entliehen werden, sozusagen eine Mini-Bibliothek „to-go“. Für jedes in den Boxen enthaltene Buch kann dann (in der Schule oder zu Hause) im Antolin-Leseprogramm das dazugehörige Quiz bearbeitet werden und Lesepunkte gesammelt werden. So geht Leseförderung Hand in Hand von Bibliothek zu Schule.
Auch mit den anderen Schulen der Gemeinde Ilfeld besteht eine gute Kooperation, d. h., es finden auch Besuche der Grundschule Auenstein statt, ebenso wie der weiterführenden Schulen. Seit diesem Schuljahr gibt es auch eine enge Zusammenarbeit mit der Realschule mit geplanten regelmäßigen Besuchen der Schülerinnen und Schüler in den Klassenstufen 5 und 6. Auch die Schozachtalschule besucht die Mediothek, allerdings in eher unregelmäßigen Abständen. Insgesamt fanden 2023 27 Klassenführungen in der Mediothek statt.
- Eine weitere wichtige Säule der Leseförderung ist die Ferienleseaktion HEISS AUF LESEN, bei der sich 2023 141 Kinder und Jugendliche beteiligt haben und insgesamt 564 Bücher gelesen haben. Dank der großzügigen Sachspenden der Gewerbetreibenden in der Gemeinde Ilfeld konnten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei der großen Abschlussparty in der Gemeindehalle tolle Preise für das Mitmachen gewinnen. Außerdem spendet Aggy's Eiscafé jedem Kind eine Kugel Eis für das erste gelesene Buch und die Bäckerei Nestel eine Brezel.
- Leseförderung fängt bei den ganz Kleinen an, deshalb beteiligt sich die Mediothek an der kostenlosen Aktion „Lesestart“ der Stiftung Lesen. Dabei wird über einen Zeitraum von 3 Jahren jährlich allen 3-Jährigen der Gemeinde Ilfeld ein Lesestart-Paket mit Pappbilderbuch, Infobroschüre zum Thema „Vorlesen“ und Infobrief der Mediothek und deren Angebot ausgehändigt. Auch hier kooperieren wir, in diesem Fall mit dem Fachbereich Kinder-Jugend-Bildung, der die Verteilung der Pakete übernimmt.
- Wir bekommen regelmäßig Besuche von Kindertageseinrichtungen. Vor allem der Freitagvormittag hat sich bei einigen Kindergärten etabliert. Wir führen auch Vorlesestunden für Kindergartengruppen durch. Einmal im Jahr dürfen alle Kinder der

Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ilsfeld eine Kindertheatervorstellung in der Gemeindehalle besuchen. Die Mediothek und der Fachbereich Kinder - Jugend – Bildung teilen sich hier die Kosten.

- In der Mediothek selbst wird selbstverständlich viel vorgelesen, und zwar einmal im Monat beim sehr beliebten Lesezirkus für Kinder ab 4 Jahren, der vom Mediothekspersonal durchgeführt wird. Alle 2 Monate findet zeitgleich auch der Lesezirkus für Kinder ab 2 Jahren statt, dies wird von einer ehrenamtlichen Lesepatin gestaltet. Außerdem beteiligt sich die Mediothek am bundesweiten Vorlesetag im November in zweifacher Hinsicht: erstens wählen wir die Bilderbücher aus, die dann von Schülerinnen und Schülern der Gemeinschaftsschule in den Kindertageseinrichtungen vorgelesen werden und zweitens gibt es in der Mediothek selbst auch eine Vorleseaktion. 2023 hat Bürgermeister Bernd Bordon die Vorlesestunde bestritten und 13 Kindern vorgelesen.

Was wir gerne in der nahen Zukunft umsetzen möchten, ist die Einrichtung einer Saatgutbibliothek, bei der die Bürgerinnen und Bürger Saatgut einer bestimmten Pflanzenrichtung (z. B. insektenfördernde Pflanzen oder essbare Sorten) aus einem Regal in der Mediothek entnehmen dürfen und am Ende der Saison wieder Saatgut abgeben. Dazu brauchen wir allerdings einen Kooperationspartner wie die Landfrauen oder den landwirtschaftlichen Ortsverein.

Der Instagram-Account der Mediothek hat mittlerweile 280 Follower, 144 Beiträge wurden bereits gepostet, seit es den Account gibt. Das Ziel, mindestens 1 x pro Woche zu posten, wird eingehalten. Die Möglichkeit, kurzfristig mit den Nutzerinnen und Nutzern in Kontakt zu treten, ist sehr wertvoll. Wir sehen dies als Blick in die Mediothek und manchmal auch hinter die Kulissen.

Die hohe Frequenz der Mediothek, die vielfältigen Kooperationen und Veranstaltungen führen zu einem hohen personellen Einsatz. Je mehr Medien entliehen und umgesetzt werden, umso mehr Aufwand entsteht in der Medienpflege. Das Erarbeiten von Konzepten für Klassenführungen und Veranstaltungen für Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie deren Durchführung benötigen viel Zeit. Eine besondere Herausforderung ist in diesem Zusammenhang die vielfältige Schullandschaft in Ilsfeld, die mit Realschule, Gemeinschaftsschule, 2 Grundschulstandorten und sonderpädagogischem Schulzentrum verschiedenste Anforderungen und Altersstufen umfasst. Hier gibt es zunehmend weitergehende Anfragen nach Kooperationsmöglichkeiten, die aber leider mit der jetzigen Personalausstattung nicht bewältigt werden können.

Zu diesem Tagesordnungspunkt war keine Beschlussfassung notwendig.

TOP 3

Herstellen der Durchgängigkeit der Schozach im Bereich der Unteren Mühle

Hier: Baubeschluss, Vergabe der Planungsleistungen Leistungsphasen 5-8 HOAI, Ökologischer Ausgleich für die Bebauungspläne „Bustadt Süd, Erweiterung“ und „Hühnesäcker/ Mühlrain“

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßte der Vorsitzende die Verwaltungsmitarbeiterin Frau Schweikle-Sernau sowie Herr Koch vom Ingenieurbüro Winkler und Partner.

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie legt für die Gewässer konkrete Umweltziele fest, die innerhalb bestimmter Fristen zu erreichen sind. Das Wasserhaushaltsgesetz hat diese europäische Richtlinie in nationales Recht umgesetzt und verbindlich festgelegt, dass die Oberflächengewässer bis 2015 in einen „guten ökologischen Zustand“ zu versetzen sind.

Die notwendigen Maßnahmen wurden von den Regierungspräsidien ermittelt und in Maßnahmenprogrammen festgehalten. Im Maßnahmenprogramm für den Landkreis Heilbronn ist das Herstellen der Durchgängigkeit der Schozach im Bereich der Unteren Mühle aufgeführt.

Für die Durchführung der Maßnahme ist grundsätzlich der Betreiber/ Eigentümer der WasserkraftPräsent einschließlich des Wehrs bzw. der Eigentümer des Wasserrechts zuständig. Aufgrund der hohen Kosten der Maßnahme, bei vergleichsweise geringem Nutzen der Wasserkraftanlage, hat der Betreiber dem Landratsamt gegenüber erklärt, dass die Umsetzung für ihn wirtschaftlich nicht zumutbar ist und zu einer unverhältnismäßigen Belastung führt.

Um die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes dennoch umzusetzen, besteht die Möglichkeit, dass die Gemeinde anstelle des Eigentümers des Wasserrechts die Maßnahme umsetzt. In diesem Fall kann die Gemeinde für die Umsetzung nach der Förderrichtlinie Wasserwirtschaft entsprechende Fördermittel beantragen und/ oder den Aufwand in Form von Ökopunkten dem Ökokonto gutschreiben. Voraussetzung ist, dass die Gemeinde das Wasserrecht erwirbt. Damit geht die Verpflichtung zur Herstellung der Durchgängigkeit auf die Gemeinde über.

Das Interesse der Gemeinde an der Umsetzung der Maßnahme liegt in erster Linie im Erhalt der Ökopunkte. Im Zusammenhang mit verschiedenen Bauprojekten der Gemeinde, für die ein ökologischer Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft zu erbringen war, war das Herstellen der Durchgängigkeit der Schozach im Bereich der Unteren Mühle in der Vergangenheit mehrfach im Gespräch.

Zuletzt wurde die Maßnahme den Bebauungsplänen „Bustadt Süd, Erweiterung“ in Ilfeld und „Hühnesäcker/ Mühlrain“ in Auenstein als Ersatzmaßnahme im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zugeordnet. Durch die jeweiligen Satzungsbeschlüsse bzw. die Zuordnung als Ersatz-/ Ausgleichsmaßnahme ergibt sich nunmehr die gesetzliche Verpflichtung zur zeitnahen Umsetzung der Maßnahme.

Die entsprechenden Baubeschlüsse zur Umsetzung der Maßnahme an der Unteren Mühle wären im Zusammenhang mit den Satzungsbeschlüssen zu den Bebauungsplänen zu fassen gewesen. Dies soll im Rahmen der anstehenden weiteren Beauftragung des Büros IWP formal nachgeholt werden.

In der Gemeinderatssitzung am 02.04.2019 beschloss der Gemeinderat den Erwerb des Wasserrechts. Außerdem wurde die Verwaltung ermächtigt, das Ingenieurbüro Winkler und Partner mit den Planungen zur Herstellung der Durchgängigkeit zu beauftragen und das Wasserrechtsverfahren zu beantragen.

Entsprechend diesem Gemeinderatsbeschluss hat die Gemeinde das Wasserrecht von dem Mühlenbetreiber der Unteren Mühle erworben und damit von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, anstelle des Eigentümers die Maßnahme umzusetzen. Mit dem Erwerb des Wasserrechts ging die Verpflichtung zur Herstellung der Durchgängigkeit somit auf die Gemeinde über.

Für den Erwerb des Wasserrechts hat die Gemeinde eine Förderung (85%) nach der Förderrichtlinie Wasserwirtschaft erhalten. Die Förderung ist mit der Auflage verbunden, einen entsprechenden Ablaufplan für die Umsetzung der Maßnahme vorzulegen.

Der Ablaufplan wurde aufgestellt. Über diesen Ablaufplan wurde der Gemeinderat am 17.03.2021 per Mail durch den Bürgermeister informiert. Die E-Mail an den Gemeinderat liegt dem Fachbereich Planen und Bauen nicht vor. Im Anschluss, am 22.03.2021, wurde der Ablaufplan an das Regierungspräsidium Stuttgart gesandt, um die Auflage einzuhalten.

Die Planung zur Herstellung der Durchgängigkeit des Ingenieurbüros Winkler und Partner sieht den Rückbau des Wehrbauwerks, einschließlich der umliegenden Sohl- und Uferverbauung und die Herstellung einer Sohlgleite (rauen Rampe) mit Niedrigwasserrinne vor. Die Sohlgleite wird in Form einer Steinschüttung im bestehenden Gewässerbett hergestellt. Mit einer Länge von ca. 50 m reicht diese bis an den Auslauf der Kläranlage. Die

Niedrigwasserrinne ist gegenüber der Steinschüttung um ca. 30 cm eingetieft und mäandrierend ausgebildet.

Die Planung hat außerdem gezeigt, dass ein Erhalt der Brücke, die als Zufahrt zu der Mühle dient, weder in bautechnischer noch in hydraulischer Hinsicht möglich ist, da der lichte Brückenquerschnitt zu klein ist, um den festgelegten Bemessungsabfluss abführen zu können. Die Brücke ist daher abzubauen und durch einen Neubau zu ersetzen.

Um die Erreichbarkeit des Betriebes während der Baumaßnahme dauerhaft zu gewährleisten, erfolgt der Neubau der Zufahrt und der Brückenneubau parallel, oberstrom der bestehenden Gewölbebrücke, vor deren Abbruch. Der Rückbau des Wehrbauwerks, einschließlich der umliegenden Sohl- und Uferverbauung und die Herstellung der Sohlgleite sind daher in einem Zug mit dem Ersatzbau der Brücke durchzuführen.

Die Prüfung des Brückenbauwerks im Rahmen der Brückenhauptprüfung 2023 hat außerdem gezeigt, dass sich das Bauwerk in einem schlechten Zustand befindet und einen deutlichen Sanierungsbedarf aufweist (Zustandsnote 3,4 nicht ausreichender Zustand). Es ist somit dringender Handlungsbedarf gegeben.

Nach Vorliegen der Planunterlagen wurde der Antrag auf Plangenehmigung am 21.02.2022 beim Landratsamt, Untere Wasserbehörde, eingereicht.

Über die Verzögerung des Baubeginns bzw. die Nichteinhaltung des Ablaufplans (siehe oben) wurde das RP am 15.03.2022 per Mail informiert.

Im Zuge einer Unterredung wurde das Verfahren durch die Verwaltungsspitze am Anfang des 2. Quartals 2022 beim Landratsamt mündlich gestoppt, um eine alternative ggf. günstigere Brückenlösung untersuchen zu können. Eine entsprechende Kommunikation in den Fachbereich Planen und Bauen ist hierbei jedoch nicht erfolgt. Erst die Anfrage zum Verfahrensstand des Fachbereichs Planen und Bauen beim Landratsamt vom 21.07.2022 brachte diese Information.

Zwischenzeitlich (November 2022) wurde vom Fachbereich Planen und Bauen als Alternative zu der geplanten Stahlbetonkonstruktion die Ausführung mit einem sogenannten Hamco Profil angefragt. Die Untersuchung hatte zum Ergebnis, dass ein Hamco Profil keine kostengünstigere Variante darstellt und an der ursprünglichen Planung einer Stahlbetonkonstruktion festgehalten wird.

Am 23.05.2023 wurde das Landratsamt vom Fachbereich Planen und Bauen um Fortführung des Genehmigungsverfahrens gebeten. Die Plangenehmigung für die Maßnahme wurde vom Landratsamt Heilbronn am 11.10.2023 erteilt. Diese beinhaltet u.a. die Anerkennung der Ökokontofähigkeit sowie die Bewertungsmethode zur Ermittlung der Ökopunkte.

Nachdem die Plangenehmigung vorliegt, ist zur Umsetzung der Maßnahme der weitere Planungsauftrag zu vergeben. Ein entsprechendes Angebot des Ingenieurbüros Winkler und Partner liegt vor. Dieses umfasst die Leistungsphasen 5-8, einschließlich der Bauoberleitung sowie die Tragwerksplanung einschließlich eines Bauwerksbuches, ergänzende Leistungen zu Baugrund und Gründung und die Freianlagenplanung

Das Honorar richtet sich nach den Vorgaben der HOAI. Basis ist die fortgeschriebene Kostenberechnung (KB) -vom Ingenieurbüro bepreistes Leistungsverzeichnis- bzw. die Kostenfeststellung. Auf Basis der KB vom Feb. 2022 liegt das Honorar bei 102.800 € brutto. Auf das Honorarangebot wird verwiesen.

Gemäß der Kostenberechnung (KB) des Büros Winkler und Partner vom 08.02.2022 (Stand: Genehmigungsplanung) betragen die Kosten einschließlich dem erforderlichen Brücken-

neubau 640.000 € (brutto, einschließlich Nebenkosten). Es ist davon auszugehen, dass die Ausschreibung der Leistungen frühestens im Herbst 2024 vorgenommen werden kann. Aufgrund der Baupreientwicklung seit Februar 2022 ist eine Kostensteigerung in Höhe von ca. 30% anzunehmen. Diese wird sich entsprechend auch auf das Honorar für die Planungsleistungen auswirken.

Ein Anteil von ca. 340.000 € (KB v. Feb. 2022) kann dem Ökokonto der Gemeinde in Form von Ökopunkten gutgeschrieben werden. Damit lässt sich der ökologische Ausgleich für die Bebauungspläne „Bustadt Süd, Erweiterung“ und „Hühnesäcker/ Mühlrain“ abdecken. Überschüssige Ökopunkte verbleiben auf dem Ökokonto und stehen für andere Projekte zur Verfügung.

Vorläufige Bewertung auf Basis der KB vom Februar 2022:

1.360.000 Ökopunkte (1 € Herstellungskosten entspricht 4 Ökopunkten)

Ausgleichsbedarf Hühnesäcker/ Mühlrain: 430.000 ÖP

Ausgleichsbedarf Bustadt Süd, Erweiterung: 480 ÖP

Überschuss: 930.000 ÖP

Nicht in Ökopunkte „umwandelbar“ sind die Kosten für den Brückenneubau in Höhe von ca. 300.000 €.

Verfahrensablauf:

GR ö 19.06.2018 Satzungsbeschluss Bebauungsplan „Bustadt Süd, Erweiterung“

GR ö 28.08.2018 Satzungsbeschluss Bebauungsplan „Hühnesäcker/ Mühlrain“

GR nö 02.04.2019 Erwerb des Wasserrechts

Planungsauftrag/ Weitere Beauftragung IWP

Auftrag Wasserrechtsverfahren zu beantragen

17.03.2021 „Umlaufbeschluss“, Versand der Beratungsvorlage per Mail

21.02.2022 Antrag auf Plangenehmigung

11.10.2023 Plangenehmigung erteilt

Zeitschiene weiteres Verfahren:

GR ö 19.03.2024 Zustimmung zu der Planung

Nachholung Baubeschluss

Planungsauftrag IWP, Lph 5-8 HOAI

Ermächtigung zur Ausschreibung der Leistungen

Ende 2024: Ausschreibung und Vergabe der Leistungen

Bis Ende Februar 2025: vorbereitende Maßnahmen im Bereich der Ufervegetation

Juli/ August 2025: unter Berücksichtigung der Schonzeiten der Gewässer-

/Fischfauna Beginn der Bauarbeiten

Frau Schweikle-Sernau und Herr Koch erläuterten den Sachverhalt im Detail und standen für Fragen zur Verfügung.

Nach ausführlicher Beratung stimmte der Gemeinderat einstimmig der Planung des Ingenieurbüros Winkler und Partner vom Februar 2022 (Genehmigungsplanung) sowie der Umsetzung der Maßnahme auf Basis der Planung des Ingenieurbüros Winkler und Partner vom Februar 2022 (Genehmigungsplanung) zu (Baubeschluss). Weiter wurde das Ingenieurbüro Winkler und Partner, Stuttgart einstimmig mit den Planungsleistungen der Leistungsphasen 5-8 HOAI zur Umsetzung der Maßnahme beauftragt. Basis ist das Honorarangebot vom 22.02.2024. Die Verwaltung wurde beauftragt und ermächtigt den entsprechenden Vertrag auszufertigen. Im Anschluss wurde die Verwaltung einstimmig beauftragt und ermächtigt die Ausschreibung der Leistungen vorzunehmen.

Zwei Gemeinderäte waren bei diesem Tagesordnungspunkt befangen und haben während der Beratung und Beschlussfassung die Zuhörerplätze aufgesucht.

TOP 4

Sanierung der Schozachtalhalle Ilsfeld

Hier: Vorstellung Freiflächenplanung, Baubeschluss und Ermächtigung zur Ausschreibung und Beauftragung von Planungsleistungen

Bürgermeister Bordon begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt Frau Eberhard sowie Herr Schneider vom Büro GDLA aus Heidelberg.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 14.11.2023 beschlossen, die Planungsleistungen für die Freiflächengestaltung der Schozachtalhalle an das Büro GDLA Gornik Denkel aus Heidelberg zu vergeben. Zunächst wurden die Leistungsphasen 1 bis 4 beauftragt.

In einem ersten Schritt wurde eine Bestandsvermessung beauftragt, eine gemeinsame Vor-Ort-Besichtigung durchgeführt sowie ein Projekthandbuch erarbeitet, um die derzeitigen Probleme und verbesserungswürdigen Bereiche aufzuzeigen sowie die Bedarfe und Prioritäten festzulegen.

Die Freiflächen der Schozachtalhalle wurden zunächst ganzheitlich betrachtet und dann in vier Module aufgeteilt, um eine getrennte Betrachtung von Einzelflächen zu ermöglichen und eine abschnittsweise Bauausführung abgestimmt auf den derzeitigen Bauzeitenplan zu erreichen.

Das Modul 1 betrachtet den Haupteingangsbereich auf der Südseite der Schozachtalhalle. Modul 2 umfasst den Bereich zwischen Gebäudekante und Pausenhof auf der Westseite der Halle. Das Modul 3 stellt den Außenbereich auf der Nordseite der Schozachtalhalle zwischen Gebäudekante und Zufahrtsstraße dar. Das Modul 4 stellt die Freifläche auf der Ostseite der Schozachtalhalle dar.

Zielsetzung der Freiflächengestaltung der Schozachtalhalle ist einerseits die funktionale Verbesserung von Einzelbereichen im Bereich der Freiflächen und andererseits die Gestaltung eines modernen und attraktiven Orts für Sport, Freizeit und Begegnung.

Die Landschaftsarchitekten des Büros GDLA Gornik Denkel werden den Entwurf in der Sitzung vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Die Kosten für das Modul 1 belaufen sich nach der Kostenberechnung des Büros GDLA Gornik Denkel vom 06.03.2024 auf ca. 140.000,00 € brutto.

Für das Modul 1 ist der Baubeschluss zu fassen. Des Weiteren soll das Modul 1 Haupteingangsbereich ausgeschrieben und umgesetzt werden, sodass die Arbeiten nach dem Abbau des Gerüsts (ca. Anfang Juli) starten können. Ziel ist es den Haupteingangsbereich auf der Südseite zuerst abzuschließen und u.a. für den Holzmarkt nutzbar zu machen.

Danach oder parallel zu den Arbeiten auf der Südseite im Modul 1 soll die Westseite (Modul 2) und die Nordseite (Modul 3) umgesetzt werden, damit alle Notausgänge und Fluchtwege aus der Schozachtalhalle fertiggestellt werden können und der Schul- und Sportbetrieb ohne Einschränkungen in der Schozachtalhalle stattfinden kann. Das Modul 4 kann mit Ausnahme der Herstellung der notwendigen Fahrradstellplätze aus Sicht der Verwaltung ohne zeitlichen Druck weiter ausgeplant und umgesetzt werden. Die Planungen für die Module 2 bis 4 sind noch weiter auszufertigen (u.a. Aufstellung einer Kostenberechnung), um auch hierfür zügig die weiteren Beschlüsse (Baubeschluss und Ermächtigung zur Ausschreibung) zu fassen.

Um die aufgezeigte Vorgehensweise umsetzen zu können, sind außerdem die Landschaftsarchitekten mit den weitergehenden Planungsleistungen (Leistungsphasen 5 bis 8) zu beauftragen.

Frau Hupbauer erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach sehr ausführlicher Beratung nahm der Gemeinderat einstimmig den aktuellen Planstand zur Freiflächengestaltung der Schozachtalhalle zur Kenntnis. Weiter wurde die Verwaltung bei zwei Gegenstimmen ermächtigt die Freiflächengestaltung für die Südseite der Schozachtalhalle (Haupteingangsbereich – Modul 1) gemäß dem vorgestellten Planstand auszuschreiben und umzusetzen. Bei einer Enthaltung wurden die Verwaltung sowie das Büro GDLA Gornik Denkel aus Heidelberg ermächtigt die Planungen für die Module 2 bis 4 weiter zu konkretisieren und voranzutreiben. Des Weiteren beschloss der Gemeinderat bei einer Enthaltung das Büro GDLA Gornik Denkel aus Heidelberg für die weitergehenden Planungsleistungen im Bereich der Außenanlagen (Leistungsphasen 5 bis 8) zu beauftragen. Die Verwaltung wurde ermächtigt die Verträge auszufertigen.

TOP 5

Sanierung der Schozachtalhalle Ilsfeld

Hier: Vorstellung Ausschreibungsergebnisse und Vergabebeschluss

Bürgermeister Bordon begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt Frau Kuon vom Büro kuon+reinhardt, die gemeinsam mit Verwaltungsmitarbeiterin Frau Hupbauer durch den Sachvortrag führte.

Zu 1. Gewerk *Fliesenarbeiten*

Die aktualisierte Kostenschätzung des Büros kuon + reinhardt vom 10.11.2023 ging von Kosten i.H.v. 163.000,00 € (brutto) für dieses Gewerk aus. Insgesamt vier Firmen haben Ihr Interesse an der Ausschreibung bekundet und die Verdingungsunterlagen angefordert. Im Rahmen des öffentlichen Ausschreibungsverfahrens haben sich zwei Unternehmen durch Abgabe eines Angebotes konkret an der Ausschreibung beteiligt. Die Submission fand am 27.02.2024 um 14:00 Uhr statt.

Das Büro kuon + reinhardt schlägt vor, die Arbeiten an die Firma Konz & Schäfer GmbH aus Leinfelden-Echterdingen zu vergeben. Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung durch das Büro kuon + reinhardt, Nordheim beläuft sich die Auftragssumme auf 99.224,78 € brutto.

Zu 2. Gewerk *Schreinerarbeiten*

Die aktualisierte Kostenschätzung des Büros kuon + reinhardt ging von Kosten i.H.v. 166.000,00 € (brutto) für dieses Gewerk aus. Insgesamt sechs Firmen haben Ihr Interesse an der Ausschreibung bekundet und die Verdingungsunterlagen angefordert. Im Rahmen des öffentlichen Ausschreibungsverfahrens haben sich fünf Unternehmen durch Abgabe eines Angebotes konkret an der Ausschreibung beteiligt. Die Submission fand am 27.02.2024 um 14:10 Uhr statt.

Das Büro kuon + reinhardt schlägt vor, die Arbeiten an die Firma Schäfer Wieland GmbH aus Neckarsulm zu vergeben. Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung durch das Büro kuon + reinhardt, Nordheim beläuft sich die Auftragssumme auf 117.401,83 € brutto.

Zu 3. Gewerk *Malerarbeiten*

Die aktualisierte Kostenschätzung des Büros kuon + reinhardt vom 10.11.2023 ging von Kosten i.H.v. 102.000,00 € (brutto) für dieses Gewerk (inklusive Gipserarbeiten, Betonsanierung Fassade und Decken streichen Gerätegaragen) aus. Insgesamt drei Firmen haben Ihr Interesse an der Ausschreibung bekundet und die Verdingungsunterlagen angefordert. Im Rahmen des öffentlichen Ausschreibungsverfahrens haben sich drei

Unternehmen durch Abgabe eines Angebotes konkret an der Ausschreibung beteiligt. Die Submission fand am 27.02.2024 um 14:20 Uhr statt

Das Büro kuon + reinhardt schlägt vor, die Arbeiten an die Firma Rehn u. Sohn GmbH aus Heilbronn zu vergeben. Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung durch das Büro kuon + reinhardt, Nordheim beläuft sich die Auftragssumme auf 59.189,74 € brutto.

Zu 4. Gewerk Gipserarbeiten

Die aktualisierte Kostenschätzung des Büros kuon + reinhardt vom 10.11.2023 ging von Kosten i.H.v. 102.000,00 € (brutto) für dieses Gewerk (inklusive Malerarbeiten, Betonsanierung Fassade und Decken streichen Gerätegaragen) aus. Im Rahmen eines beschränkten Ausschreibungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb wurden sechs Firmen aufgefordert ein Angebot abzugeben. Insgesamt vier Unternehmen haben sich durch Abgabe eines Angebotes konkret an der Ausschreibung beteiligt. Die Submission fand am 27.02.2024 um 14:30 Uhr statt.

Das Büro kuon + reinhardt schlägt vor, die Arbeiten an die Firma Plieninger GmbH & Co. KG aus Heilbronn zu vergeben. Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung durch das Büro kuon + reinhardt, Nordheim beläuft sich die Auftragssumme auf 43.599,93 € brutto.

Die Kosten für Gipserarbeiten, Malerarbeiten, Betonsanierung Fassade und Decken streichen der Gerätegaragen sind in der Kostenschätzung vom 10.11.2023 zusammengefasst mit insgesamt 102.000,00 € (brutto) veranschlagt worden. Die Vergabesummen der Einzelgewerke weichen von dieser zunächst veranschlagten Kostenschätzungssumme ab. Ursprünglich waren nur Ausbesserungsarbeiten im Inneren der Halle im Bereich der Gipserarbeiten vorgesehen gewesen. Die gemauerten Kalksandsteinwände im Bereich des Umkleidetракts werden aus Brandschutzgründen im jetzigen, überarbeiteten Sanierungskonzept, verputzt, was ursprünglich nicht vorgesehen war.

Zu 5. Gewerk Zimmererarbeiten Innen

Die aktualisierte Kostenschätzung des Büros kuon + reinhardt ging von Kosten i.H.v. 20.000,00 € (brutto) für dieses Gewerk aus. Im Rahmen eines beschränkten Ausschreibungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb wurden fünf Firmen aufgefordert ein Angebot abzugeben. Insgesamt zwei Unternehmen haben sich durch Abgabe eines Angebotes konkret an der Ausschreibung beteiligt. Die Submission fand am 27.02.2024 um 14:40 Uhr statt.

Das Büro kuon + reinhardt schlägt vor, die Arbeiten an die Firma Fischer + Weimar Holzbau GmbH aus Ilsfeld zu vergeben. Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung durch das Büro kuon + reinhardt, Nordheim beläuft sich die Auftragssumme auf 17.619,78 € brutto.

Zu 6. Gewerk Betonsanierung Fassade

Die aktualisierte Kostenschätzung des Büros kuon + reinhardt vom 10.11.2023 ging von Kosten i.H.v. 102.000,00 € (brutto) für dieses Gewerk (inklusive Malerarbeiten, Gipserarbeiten, und Decken streichen Gerätegaragen) aus. Im Rahmen eines beschränkten Ausschreibungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb wurden fünf Firmen aufgefordert ein Angebot abzugeben. Insgesamt zwei Unternehmen haben sich durch Abgabe eines Angebotes konkret an der Ausschreibung beteiligt. Die Submission fand am 27.02.2024 um 14:50 Uhr statt.

Das Büro kuon + reinhardt schlägt vor, die Arbeiten an die Firma Plieninger GmbH & Co. KG aus Heilbronn zu vergeben. Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung durch das Büro kuon + reinhardt, Nordheim beläuft sich die Auftragssumme auf 79.676,45 € brutto.

Zu 7. Gewerk Tribünenverkleidung

Die aktualisierte Kostenschätzung des Büros kuon + reinhardt vom 10.11.2023 ging von Kosten i.H.v. 50.000,00 € (brutto) für dieses Gewerk aus. Im Rahmen eines beschränkten Ausschreibungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb wurden drei Firmen aufgefordert ein Angebot abzugeben. Insgesamt ein Unternehmen hat sich durch Abgabe eines Angebotes konkret an der Ausschreibung beteiligt. Die Submission fand am 27.02.2024 um 15:10 Uhr statt.

Das Büro kuon + reinhardt schlägt vor, die Arbeiten an die Firma Astrid Maier Metall-/Tribünenbau GmbH aus Karlsruhe zu vergeben. Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung durch das Büro kuon + reinhardt, Nordheim beläuft sich die Auftragssumme auf 96.227,80 € brutto.

Zu 8. Gewerk *Schlosserarbeiten*

Im Rahmen eines beschränkten Ausschreibungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb haben sich von den zur Abgabe eines Angebots aufgeforderten Firmen insgesamt drei Unternehmen durch Abgabe eines Angebotes konkret an der Ausschreibung beteiligt. Die aktualisierte Kostenschätzung des Büros kuon + reinhardt vom 10.11.2023 ging von Kosten i.H.v. 36.000,00 € (brutto) für dieses Gewerk aus. Die Submission fand am 04.03.2024 um 14:00 Uhr statt.

Das Büro kuon + reinhardt schlägt vor, die Arbeiten an die Firma Glienke-Hemmerlein Metall GmbH aus Lauffen am Neckar zu vergeben. Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung durch das Büro kuon + reinhardt, Nordheim beläuft sich die Auftragssumme auf 45.164,07 € brutto.

Frau Hupbauer erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

1. Gewerk *Fliesenarbeiten*

1. Der Gemeinderat beschloss einstimmig den Auftrag für das Gewerk Fliesenarbeiten an die Firma:

Konz & Schäfer GmbH
Höfer Äcker 12
70771 Leinfelden-Echterdingen

zu einer geprüften Angebotssumme in Höhe von 99.224,78 € (brutto) zu vergeben.

2. Die Verwaltung wurde ermächtigt die entsprechenden Auftragsschreiben auszufertigen und zu versenden.

2. Gewerk *Schreinerarbeiten*

1. Der Gemeinderat beschloss einstimmig den Auftrag für das Gewerk Schreinerarbeiten an die Firma:

Schäfer Wieland GmbH
Rötelstraße 8
74172 Neckarsulm

zu einer geprüften Angebotssumme in Höhe von 117.401,83 € (brutto) zu vergeben.

2. Die Verwaltung wurde ermächtigt die entsprechenden Auftragsschreiben auszufertigen und zu versenden.

3. Gewerk *Malerarbeiten*

1. Der Gemeinderat beschloss einstimmig den Auftrag für das Gewerk Malerarbeiten an die Firma:

Rehn u. Sohn GmbH
Großgartacher Straße 202
74080 Heilbronn

zu einer geprüften Angebotssumme in Höhe von 59.189,74 € (brutto) zu vergeben.

2. Die Verwaltung wurde ermächtigt die entsprechenden Auftragsschreiben auszufertigen und zu versenden.

4. Gewerk *Gipserarbeiten*

1. Der Gemeinderat beschloss einstimmig den Auftrag für das Gewerk Gipserarbeiten an die Firma:

Plieninger GmbH & Co. KG
Kreuzäckerstraße 11
74081 Heilbronn

zu einer geprüften Angebotssumme in Höhe von 43.599,93 € (brutto) zu vergeben.

2. Die Verwaltung wurde ermächtigt die entsprechenden Auftragsschreiben auszufertigen und zu versenden.

5. Gewerk *Zimmererarbeiten Innen*

1. Der Gemeinderat beschloss einstimmig den Auftrag für das Gewerk Zimmererarbeiten Innen an die Firma:

Fischer + Weimar Holzbau GmbH
Dammstraße 5
74360 Ilsfeld

zu einer geprüften Angebotssumme in Höhe von 17.619,78 € (brutto) zu vergeben.

2. Die Verwaltung wurde ermächtigt die entsprechenden Auftragsschreiben auszufertigen und zu versenden.

Ein Gemeinderat war bei diesem Gewerk befangen und hat während der Beratung und Beschlussfassung die Zuhörerplätze aufgesucht.

6. Gewerk *Betonsanierung Fassade*

1. Der Gemeinderat beschloss einstimmig den Auftrag für das Gewerk Betonsanierung Fassade an die Firma:

Plieninger GmbH & Co. KG
Kreuzäckerstraße 11
74081 Heilbronn

zu einer geprüften Angebotssumme in Höhe von 79.676,45 € (brutto) zu vergeben.

2. Die Verwaltung wurde ermächtigt die entsprechenden Auftragsschreiben auszufertigen und zu versenden.

7. Gewerk Tribünenverkleidung

1. Der Gemeinderat beschloss einstimmig den Auftrag für das Gewerk Tribünenverkleidung an die Firma:

Astrid Maier Metall-/ Tribünenbau GmbH
Greschbachstraße 9
76229 Karlsruhe

zu einer geprüften Angebotssumme in Höhe von 96.227,80 € (brutto) zu vergeben.

2. Die Verwaltung wurde ermächtigt die entsprechenden Auftragsschreiben auszufertigen und zu versenden.

8. Gewerk Schlosserarbeiten

1. Der Gemeinderat beschloss einstimmig den Auftrag für das Gewerk Schlosserarbeiten an die Firma:

Glienke-Hemmerlein Metallbau GmbH
Heilbronner Straße 93
74348 Lauffen am Neckar

zu einer geprüften Angebotssumme in Höhe von 45.164,07 € (brutto) zu vergeben.

2. Die Verwaltung wurde ermächtigt die entsprechenden Auftragsschreiben auszufertigen und zu versenden.

TOP 6

Sanierung der Schozachtalhalle Ilsfeld

Hier: Vorstellung der Thekenplanung (Theke Foyer), Ermächtigung zur Ausschreibung

Die Erneuerung der Thekenanlage im Foyer der Schozachtalhalle war im ursprünglichen Sanierungskonzept nicht berücksichtigt.

In der Sitzung vom 30.05.2023 wurde der Gemeinderat unter anderem darüber informiert, dass die Kühlmöglichkeit sowie die Spüle im Thekenbereich seit der Erstausrüstung der Halle nicht erneuert wurden, die Zapfanlage aus hygienischen und brandschutztechnischen Gründen (Brandüberschlag EG/UG) zurückgebaut werden müsse und die Durchreiche aufgrund brandschutztechnischer Vorgaben zu verschließen sei.

Es wurde in dieser Sitzung außerdem darauf hingewiesen, dass die Erneuerung der Thekenanlage im Zusammenhang mit verschiedenen Gewerken (u.a. Bodenbelagsarbeiten, Trockenbauarbeiten/ abgehängte Decke, Elektroinstallation, Leitungsführung innerhalb der Gewerke Heizung/ Lüftung/ Sanitär) steht und auf den Bauablauf abgestimmt werden muss. Die Küche ist räumlich abgetrennt und kann zu einem späteren Zeitpunkt saniert werden.

In der Sitzung vom 30.05.2023 wurde u.a. beschlossen den Bodenbelag im Foyer erneuern zu lassen, die Küchenplanung inklusive Thekenplanung weiter voranzutreiben sowie die eigentliche Sanierung der Küche zu einem späteren Zeitpunkt auszuführen.

Das Büro Hartmut Klumpp GmbH, Gastronomie und Hotel Einrichtung, aus Großbottwar wurde mit der Küchenplanung inklusive Thekenplanung beauftragt.

Die Kostenberechnung ohne Tagelohnarbeiten für die Theke beläuft sich auf ca. 33.500,00 € brutto.

Neben der eigentlichen dreiseitig verlaufenden Theke inklusive Leergutraum, Spülbereich und Bereich für Abfälle, soll an der Rückwand ein Regal mit verschließbarem Rollladen verlaufen. Als Schank- und Thekentechnik sind neben eines Getränkekühlbereichs eine Gläserspülmaschine sowie eine Wasserenthärtungspatrone geplant.

Die Thekenfront ist in Esche geplant mit aufgesetzten quer verlaufenden Friesen. Ergänzt werden die Holzelemente mit anthrazitgrauen und softschwarzen Fronten bzw. Untergründen.

Frau Hupbauer erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat bei einer Gegenstimme den Beschluss, dass der Gemeinderat die Thekenplanung zustimmend zur Kenntnis nimmt. Weiter wurde die Verwaltung ermächtigt das Gewerk Theke (Foyer) nach den Vergabevorschriften auszuschreiben.

TOP 7

Kalkulation der Benutzungsgebühren für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

Zuletzt wurden die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte im Jahr 2019 kalkuliert und vom Gemeinderat am 26.11.2019 zum 01.01.2020 beschlossen.

Der Kalkulationszeitraum wurde damals auf drei Jahre festgelegt. Zum Ablauf des Kalkulationszeitraumes wurde die Neukalkulation von der Verwaltung bei der Allevo Kommunalberatung GmbH beauftragt. Der aktuelle Kalkulationszeitraum erstreckt sich über die Jahre 2024-2025. Es wurde nur ein zweijähriger Zeitraum gewählt, da eine Überprüfung der Gebührensatzobergrenze aufgrund den sich stetig verändernden Entwicklungen zeitnah erfolgen sollte.

Die Kalkulation beruht auf den Rechtsgrundlagen des Kommunalabgabengesetzes. Demnach können Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Nach der aktuellen Gebührenregelung erhebt die Gemeinde Ilfeld für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte eine flächenbezogene Gebühr ohne Betriebskosten, je m² Wohnfläche und Kalendermonat, sowie eine personenbezogene Betriebskostenpauschale, je Person und Kalendermonat. Diesen Gebührenmaßstab sieht das aktuelle Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg weiterhin vor.

Neben diesem Gebührenmaßstab gibt es noch zwei weitere Maßstabsalternativen, welche dem aktuellen Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg entsprechen.

Alternative 1 – Flächenbezogene Gebühr einschließlich Betriebskosten
16,80 €/m² (je m² Wohnfläche und Kalendermonat)

Alternative 2 – Flächenbezogene Gebühr ohne Betriebskosten zuzüglich personenbezogene Betriebskostenpauschale (aktuelle Variante)
10,64 €/m² (je m² Wohnfläche und Kalendermonat)

91,68 €/Pers. (je Person und Kalendermonat)

Alternative 3 – Personenbezogene Gebühr einschließlich Betriebskosten
235,04 €/Platz (je Wohnplatz und Kalendermonat)

Die Verwaltung schlägt vor die Abrechnung künftig auf eine personenbezogene Gebühr einschließlich Betriebskosten (Alternative 3) umzustellen. Aufgrund der steigenden Flüchtlingszahlen und der damit einhergehenden Wohnraumknappheit ist es immer wieder erforderlich neue Objekte anzumieten und auch Personen die bereits in einer Einrichtung untergebracht sind innerhalb der Gemeinde in eine andere Unterkunft einzuweisen. Dadurch ergeben sich bei der Berechnung nach der Alternative 2 im Bereich der flächenbezogenen Gebühr vermehrt Änderungen, wodurch die Gebührenbescheide immer wieder angepasst werden müssen. Die Veränderung des Gebührensatzes sorgt bei den betroffenen Personen teilweise für Verwirrung und es wird oftmals weiterhin der vorherige Gebührensatz überwiesen.

Durch die Umstellung der Abrechnung auf eine personenbezogene Gebühr ist der Gebührensatz unabhängig von dem zur Verfügung gestellten Wohnraum immer gleich. Dies führt zu Vereinfachungen in der Bescheiderstellung sowie im Bereich der Kasse. Ebenfalls ist die Kommunikation mit den Ämtern, von denen teilweise Gebühren der untergebrachten Personen übernommen werden, um einiges vereinfacht.

Kostenüberdeckungen aus Vorjahren, die in der Gebührenkalkulation ausgeglichen werden müssen, liegen nicht vor.

Die Berechnungsergebnisse die sich aus der aktuellen Gebührenkalkulation ergeben, können ebenfalls als angemessen angesehen werden. Zum Vergleich wurde der Mietspiegel 2022 für die Stadt Heilbronn mit einem Abschlag von 10% für die Gemeinde Ilsfeld entsprechend der Orientierungshilfe für die Anwendung des Heilbronner Mietspiegels 2022 in den umliegenden Städten und Gemeinden herangezogen. Die Netto-Kaltmiete (ohne Heiz- und Betriebskosten) für Wohnungen mit Wohnflächen bis zu 45 m² (Baujahr 1960 – 1994) liegt bei durchschnittlich 9,25 €/m². Als Vergleichsmaßstab zur Netto-Kaltmiete des Mietspiegels eignet sich am ehesten der Gebührensatz nach Alternative 2. Bei dieser Alternative werden die reinen Unterkunfts-kosten (Raumkosten) über eine flächenbezogene Gebühr und die Betriebskosten (Nebenkosten) über eine personenbezogene Gebühr umgelegt. Die flächenbezogene Gebühr liegt bei 10,64 €/m². Es ist jedoch zu beachten, dass die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte im Vergleich zu privat angemieteten Wohnungen, mit einer Grundausstattung ausgestattet sind und in der Gebühr auch Kosten für Instandhaltung, Leistungen des Bauhofs und der Verwaltung berücksichtigt sind.

Frau Weimar erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung stimmte der Gemeinderat einstimmig der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom Februar 2024 zu. Weiter beschloss der Gemeinderat einstimmig, dass die Gemeinde Ilsfeld für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte ab 01.04.2024 eine personenbezogene Gebühr i.H. von 235,00 € einschließlich Betriebskosten je Wohnplatz und Kalendermonat erhebt. Des Weiteren stimmte der Gemeinderat einstimmig den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu. Danach stimmte der Gemeinderat einstimmig den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu. Im weiteren Verlauf wurde dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum 2024 – 2025 einstimmig zugestimmt. Abschließend wurde der Gebührensatz von 235,00 € je Wohnplatz und Kalendermonat einstimmig als angemessen angesehen.

TOP 8

Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Unter dem vorangegangenen Tagesordnungspunkt wurde die Neufassung der Kalkulation und die Gebührenhöhe für die Nutzung von Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften beschlossen.

Aus Sicht der Verwaltung ist es geboten, die zuletzt 2019 geänderte Obdachlosensatzung ebenfalls neu zu fassen. Der im Anschluss an den Beschlussvorschlag abgedruckte Satzungstext orientiert sich weitgehend an den Satzungstexten der Nachbarkommunen, die ihre Gebührenkalkulation und dazugehörige Satzung in den letzten zwei bis drei Jahren neu gefasst haben.

Aufgrund von Erfahrungen in der Praxis wurden einige Punkte, die bislang nur in der Hausordnung oder eher vage in der Satzung geregelt waren, nunmehr explizit in die neue Satzung übernommen. Hierdurch soll der Verwaltung eine öffentlich-rechtliche Handlungsgrundlage gegeben werden.

Betroffen sind hier:

1. die Regelungen in § 3 Abs. 3 und 4 zur Verpflichtung des Nutzers, sich eigenständig um Wohnraum zu bemühen (Selbsthilfegrundsatz); den tatsächlichen Aufenthalt der Bewohner über eine Meldepflicht kontrollieren zu können und eine klare Regelung, wie die Nichteinhaltung sanktioniert wird,
2. die Regelungen in § 4 Abs. 1 hinsichtlich Besuchsrechte,
3. die Regelungen in § 4 Abs. 4 hinsichtlich der Einbringung und dem Betrieb eigener elektrischer Geräte durch die Nutzer,
4. Regelungen in § 5 lit. f hinsichtlich der eigenständigen Modifikation/Manipulation von vorhandenen Installationen und Einrichtungen sowie deren Sanktionierung.

Zu 1: die Unterkünfte, auf die sich diese Satzung bezieht, stellen allesamt Notunterkünfte dar. Die Bereitstellung erfolgt in Erfüllung der ordnungsrechtlichen Pflichtaufgabe, unverschuldete Obdachlosigkeit zu verhindern. Die Unterbringung hat also Überbrückungscharakter. Der Nutzer soll durch die Vorschrift gehalten sein, sich selbst permanent um alternativen Wohnraum zu bemühen.

Durch die regelmäßige Meldepflicht soll vermieden werden, dass Nutzer nur eine postalische Wohnung in Ilsfeld unterhalten, sich tatsächlich aber überwiegend an einem anderen Ort aufhalten. Durch die satzungsmäßige Regelung, Personen bei Verstößen gegen diese Meldepflicht umgehend von Amts wegen abmelden zu können (was i.d.R. mit einer Einstellung entsprechender Hilfeleistungen einhergeht), soll sichergestellt werden, dass die gemeindlichen Unterkünfte tatsächlich und nicht nur auf dem Papier belegt sind.

Zu 2: durch eine klare satzungsrechtliche Regelung für Besuche und den Aufenthalt Dritter in den Unterkünften soll die Durchsetzung des Hausrechtes erleichtert und der Hausfrieden verbessert werden.

Zu 3: das Einbringen und der Betrieb eigener elektrischer (Groß)-geräte stellt in der Praxis ein großes Problem dar. Die Geräte werden oftmals sehr preiswert gebraucht erworben oder gar vom Schrott geholt. Sie sind natürlich nicht elektrotechnisch auf Betriebssicherheit hin überprüft, was aus brandschutztechnischen Gründen ein enormes Risiko darstellt. Hinzu kommt, dass diese zumeist sehr alten Geräte einen deutlich höheren Stromverbrauch haben, als die von der Gemeinde ohnehin zur Verfügung gestellten Geräte. Der Betrieb solcher Geräte ist demnach auch ökologisch wie ökonomisch nicht wünschenswert.

Die Geräte einfach zu entfernen, stellt rechtlich gesehen einen Eigentumseingriff dar. Über die Möglichkeit der temporären Einlagerung soll den Nutzern die Möglichkeit gegeben werden, tatsächlich noch taugliche und betriebssichere Geräte wirtschaftlich zu verwerten.

Zu 4: um die unter Nr. 3 beschriebenen Zusatzgeräte betreiben zu können, werden von den Nutzern bisweilen ‚abenteuerliche‘ Modifikationen an vorhandenen Elektroinstallationen vorgenommen. Insbesondere beim Zusammenschalten mehrerer Geräte mit hoher Leistungsaufnahme kann dies zu Schäden an der Hausverkabelung oder gar zu Kabelbränden führen. Auch dies stellt in brandschutztechnischer Sicht ein enormes Risiko dar.

Die gegenüber der alten Satzung deutlich konkreteren Regelungen in den §§ 4, IV und 5f sollen hier ein effektives Eingreifen erleichtern.

Bürgermeister Bordon erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig die Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der beigefügten Fassung.

Gemeinde Ilsfeld
Landkreis Heilbronn

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld am 19.03.2024 folgende Neufassung der Satzung vom 26.11.2019 beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Gemeinde betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG-, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 49; zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1)) von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.
- (3) Zieht der Benutzer aus der gemeindlichen Unterkunft in eine eigene Unterkunft, hat er dies rechtzeitig anzukündigen, um eine Übergabe zu ermöglichen. Während der Dauer der Nutzung der Unterkunft hat sich der Benutzer

1. eigenständig nach Kräften um anderen Wohnraum zu bemühen und dies auf Verlangen nachzuweisen,
 2. seinen tatsächlichen Aufenthalt in der Unterkunft auf Verlangen nachzuweisen,
 3. sich aber mindestens einmal monatlich in der ersten Woche eines jeden Monats bei der Ordnungsverwaltung zu melden. Im Falle einer Versäumnis dieser Pflicht erfolgt die Abmeldung von Amts wegen nach unbekannt durch die Ordnungsverwaltung.
- (4) Ein Anspruch auf Rückkehr in dieselbe Unterkunft besteht in Fall des Absatzes 3, lt. c nicht. Ferner ist das Vorliegen einer Obdachlosigkeit dann erneut nachzuweisen.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Besuche sind allgemein zulässig, nicht jedoch über Nacht, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Ausnahmen (bspw. im Rahmen eines Eltern-Kind-Umgangsrechtes) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

(2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(4) Der Benutzer ist nicht befugt, ohne vorherige Zustimmung der Verwaltung zusätzlich zu den von der Gemeinde bereitgestellten Geräten weitere elektrischer Geräte aufzustellen und in Betrieb zu nehmen. Dies betrifft insbesondere Gefrier- oder Kühlschränke, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Heizlüfter, Mikrowellengeräte, Minibacköfen, Kochplatten, Klimageräte, Solaranlagen und ähnliche Geräte. Der Betrieb kleinerer Geräte wie Radios, TV-Geräte, Haartrockner oder Rasierapparate ist zulässig.

Unzulässigerweise betriebene Geräte werden durch die Gemeinde kostenpflichtig entfernt und ordnungsgemäß (kostenpflichtig) entsorgt. Alternativ können Benutzer die Geräte auf Anfrage kostenpflichtig für eine Übergangsfrist von einem Monat bei der Gemeinde einlagern lassen, um die Möglichkeit zu haben, diese zu verwerten. Nach Ablauf der Frist werden auch die eingelagerten Geräte (kostenpflichtig) entsorgt.

(5) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn er:

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
4. ein Tier in der Unterkunft halten will;
5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will. Eigenmächtige Veränderung an vorhandenen Leitungen und Installationen für Strom, Wasser oder Heizung werden als mutwillige Sachbeschädigung zur Anzeige gebracht; der Verursacher trägt die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

(6) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

(7) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(8) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

(9) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).

(10) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

(11) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde einen Wohnungs-/Zimmerschlüssel zurückbehalten.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

(4) Die Gemeinde wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

§ 6 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 7 Hausordnungen

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Die Gemeinde kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 10 Personenmehrheit als Benutzer

(1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

(2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte § 12 Gebührenpflicht und Gebührenschildner

(1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.

(2) Gebührenschildner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschildner.

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenehöhe

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.

(2) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt **235,00 Euro** pro Wohnplatz und Kalendermonat.

(3) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 2 nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 14 Entstehung der Gebührenschild, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

(0) Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschild für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 15 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.

(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Ilfeld, 19. März 2024

gez.

Bernd Bordon

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften

beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

TOP 9

Ergebnisse aus der Haushaltstrukturkommission

hier: Beendigung der freiwilligen Zuschüsse zu Besamungskosten

Im Rahmen der Haushaltsstrukturkommission wurden mit Vertreter aller Gemeinderatsfraktionen verschiedenste Maßnahmen zur Stabilisierung des kommunalen Haushalts diskutiert. Unter anderem ging es auch um das Thema der Besamungskosten.

Hier werden jedes Jahr Zuschüsse zur Schweine- und Rinderbesamung von Seiten der Gemeinde Ilsfeld freiwillig bezahlt.

Die Historie hierzu beginnt im Jahr 1981. Zum 31.12.1981 wurde der Eberhaltungsvertrag gekündigt. Ein neuer Eberhalter für die Schweinebesamung konnte nicht gefunden werden, weshalb die künstliche Besamung eingeführt wurde. Tierhalter haben daraufhin bei der Gemeinde um einen Zuschuss für den Kauf einer Samenportion gebeten. Entgegen den Empfehlungen des Gemeindetags Baden-Württemberg sich nicht freiwillig an den Besamungskosten zu beteiligen, hat der Gemeinderat am 03.11.1982 beschlossen, dass die Tierbesitzer ab dem 01.01.1982 einen Zuschuss in Höhe von 10 DM pro Samenportion erhalten sollen.

Da die Zuschussleistungen höher ausgefallen sind, als ursprünglich geplant, wurde der Zuschussbetrag per Gemeinderatsbeschluss vom 18.07.1982 rückwirkend zum 01.01.1983 auf 5 DM pro Samenportion gekürzt. Nach der Währungsumstellung auf den Euro zum 01.01.2002 beläuft sich der Zuschuss für eine Samenportion nun auf 2,56 Euro.

Bei der Rinderbesamung wurde der Vertragsabschluss mit der Besamungsvereinigung für die Durchführung der künstlichen Besamung in Schozach und Wüstenhausen am 29.08.1972 abgeschlossen. Die Kosten für eine Besamung beliefen sich auf 11 DM pro Erstbesamung und 50 Pfennig als Mitgliedsbeitrag. Nach der Eingemeindung von Auenstein im Jahr 1974 wurde der Vertrag mit der Besamungsvereinigung angepasst und sowohl Auenstein als auch Helfenberg mit in den Vertrag aufgenommen.

Zum 01.01.2000 ist die gemeindliche Pflicht zur Farrenhaltung bzw. Durchführung der künstlichen Besamung weggefallen. Der Gemeinderat hat daraufhin am 25.01.2000 beschlossen, dass die Kostenübernahme für die Besamung sowie die Kosten für die Farrenhaltung weiterhin als freiwillige Aufgabe (vorerst befristet bis zur Abgabe des Bullen) fortgeführt wird. Am 12.11.2002 wurde der Bulle abgegeben und die gemeindliche Farrenhaltung im Kernort Ilsfeld wurde aufgegeben. Der Gemeinderat hat beschlossen, dass die Kosten für die künstliche Erstbesamung weiterhin von der Gemeinde übernommen werden.

Dem Gemeinderat wurde am 17.07.2007 ein Beschlussvorschlag vorgelegt, dass die Erstattungen der Kosten für die künstliche Besamung, in Anbetracht des Verwaltungsaufwandes und der Freiwilligkeitsleistung, zum 31.12.2007 eingestellt werden soll. Das Gremium hatte sich jedoch dazu entschieden, dass die Kostenübernahme beibehalten werden soll.

Durch die Aufgabe der Farrenhaltung im Kernort Ilsfeld kam es zu einer Ungleichbehandlung der landwirtschaftlichen Betriebe, da den Betrieben im Kernort Ilsfeld keine Kostenübernahme

gewährt wurde. Der Gemeinderat hat am 17.04.2012 rückwirkend zum 01.01.2010 beschlossen, dass auch hier eine Bezuschussung der jeweiligen Betriebe erfolgen soll.

Folgende Zuschüsse wurden von der Gemeinde Ilsfeld in den letzten Jahren an die Landwirte (3 Landwirte) bezahlt:

Jahr	Schweinebesamung	Rinderbesamung	Zuschüsse gesamt
2020	15,36 €	2.082,00 €	2.097,36 €
2021	15,36 €	2.304,08 €	2.319,44 €
2022	23,04 €	1.592,66 €	1.615,70 €
2023	62,08 €	1.603,66 €	1.665,74 €

Neben den tatsächlich ausbezahlten Geldbeträgen kommt aber auch noch ein erhöhter Verwaltungsaufwand für die Durchführung der Erstattungen auf die Gemeindeverwaltung zu. Es ist im Bereich der Finanzverwaltung nicht nur der jeweilige Auszahlungsbetrag zu prüfen, anzuweisen und auszubezahlen, sondern es müssen auch jährlich entsprechende Determinis-Meldungen ans Landratsamt angefertigt werden.

Im Landkreis Heilbronn sind die Gemeinde Ilsfeld, neben der Stadt Neuenstadt a.K., die einzigen zwei Kommunen, welche einen freiwilligen Zuschuss zu Rinder- und Schweinebesamungskosten gewähren.

Insbesondere auch vor dem Hintergrund der Freiwilligkeit dieser Aufgabe wird, nach einer ersten Vorberatung in der Haushaltstrukturkommission, vorgeschlagen, ab 01.01.2025 keinen Zuschuss zu den Besamungskosten mehr zu zahlen.

Herr Heber erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Zu diesem Tagesordnungspunkt war keine Beschlussfassung notwendig.

TOP 10

Nahwärmeversorgung Ilsfeld

Hier: Sonderkündigungsrecht für produzierende Gewerbe

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 10. Mai 2016 wurde über einen in der Branche üblichen Preisnachlass für Großabnehmer der Nahwärme diskutiert. Seitens der Mitglieder des Gemeinderates wurden keine Einwände gegen den Kundenrabatt vorgebracht. Aufgrund dessen erhielten seither alle Nahwärmebezieher mit einem Jahresverbrauch ab 50.000 kWh einen Großkundenrabatt. Die Gemeinde Ilsfeld hat den Großkundenrabatt für die kommunalen Gebäude nicht beansprucht.

Mit Beschluss zur Preisanpassung der Nahwärmepreise und Festlegung einer neuen Preisgleitklausel vom 07. Februar 2023 ist der Kundenrabatt für Großabnehmer hinfällig. Zudem übte der Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung Ilsfeld zum 01.04.2023 ein einseitiges Änderungsbestimmungsrecht zur Anpassung des Arbeitspreises auf Grundlage des § 313 Abs. 1 und 2 BGB aus und erhöhte den Arbeitspreis für Nahwärmekunden auf 22,83 Cent pro kWh.

Durch die zum 31. Dezember 2023 ausgelaufene Preisbremse für Strom, Gas und Wärme, entstehen Kunden mit produzierenden Gewerbebetrieben höhere Verbrauchskosten, die nachfolgend beispielhaft dargestellt sind:

Größe Übergabestation: 120 kW

Jahresverbrauch: 100.000 kWh

Arbeitspreis: 22,83 ct/kWh zzgl. MwSt.

Grundpreis: 1.409,66€ zzgl. MwSt.

Kosten pro Jahr: 24.239,66€ zzgl. MwSt.

Die Nahwärmeversorgung Ilsfeld hat im Zuge der Preisanpassung ihren Kunden, die den Nahwärmebezug beenden und eine eigene dezentrale Wärmeversorgung errichten wollen eine Aufhebung des Wärmeliefervertrags mit Wirkung zu einem vom Kunden innerhalb des Zeitfensters 31.12.2023 – 30.09.2024 frei wählbaren Wechselzeitpunkts angeboten.

Entsprechend § 3 Abs. 2 AVBFernwärmeV kann der Kunde (privat) eine Kündigung des Wärmelieferungsvertrages mit zweimonatiger Frist vornehmen, sofern er die Leistung durch den Einsatz erneuerbarer Energien ersetzen will. Der Kunde hat zu belegen, dass erneuerbare Energien eingesetzt werden sollen.

Mit Auslaufen der Abgabefrist des Aufhebungsangebots (31.12.2023), wurde die vorläufige Kündigung eines Nahwärmekunden (produzierender Gewerbebetrieb und Großabnehmer) bei der Gemeindeverwaltung eingereicht.

Bei Zustimmung eines jährlichen Kündigungsrechts ist dieser Kunde gewillt, der Nahwärme treu zu bleiben. Im Zuge der Kommunalen Wärmeplanung und des noch zu beauftragenden Transformationsplans ist die Gemeindeverwaltung bestrebt, das Nahwärmenetz betriebswirtschaftlich und technisch weiter auszubauen und den bisherigen Kundenstamm beizubehalten.

Nach § 1 Abs. 2 AVBFernwärmeV gilt die Verordnung nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen und ist demnach von § 3 Abs. 2 AVBFernwärmeV ausgeschlossen.

Daher schlägt die Gemeindeverwaltung vor, ein jährliches Sonderkündigungsrecht für produzierende Gewerbebetriebe ab einem Jahresverbrauch von 50.000 kWh einzuräumen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.

Mit der Sitzungsvorlage erhielten die Mitglieder des Gemeinderates folgenden Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung wird ermächtigt ein jährliches Sonderkündigungsrecht für produzierende Gewerbebetriebe ab einem Jahresverbrauch von 50.000 kWh einzuräumen.

Frau Luft erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Bürgermeister Bordon informierte darüber, dass das Bürgerforum den folgenden weitergehenden Antrag zur Beratung und Beschlussfassung vorgebracht hat:

"Das Bürgerforum stellt den Antrag das Sonderkündigungsrecht gemäß dem Gleichheitsgrundsatz allen Nahwärmekunden zuzugestehen, soweit sie bereit sind ihren zukünftigen Wärmebedarf zu 100% aus erneuerbaren Energien zu decken.

Begründung:

Gemäß § 3, Abs. 2 AVBFernwärmeV kann ein privater Kunde eine Kündigung des Wärmeliefervertrages mit zweimonatiger Frist vornehmen, sofern er Leistungen durch erneuerbare Energien ersetzt. Aus Gründen der Fairness und der Gleichbehandlung sollte dies allen Kunden ermöglicht werden."

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat bei einer Enthaltung den Beschluss, dass die Verwaltung ermächtigt wird, das Sonderkündigungsrecht gemäß § 3 Abs. 2 AVBFernwärmeV allen Nahwärmekunden zuzugestehen.

Entsprechend § 3 Abs. 2 AVBFernwärmeV kann der Kunde eine Kündigung des Wärmelieferungsvertrages mit zweimonatiger Frist vornehmen, sofern er die Leistung durch den Einsatz erneuerbarer Energien ersetzen will. Der Kunde hat zu belegen, dass erneuerbare Energien eingesetzt werden sollen.

Demnach wird § 1 Abs. 2 der AVBFernwärmeV für Gewerbebetriebe und Nahwärmekunden der Gemeinde Ilfeld unwirksam.

TOP 11

Annahme von Spenden

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Annahme von einer Geldspende.

TOP 12

Informationen und Bekanntgaben

Baumaßnahme Syna in Auenstein:

Bürgermeister Bordon berichtete über die unzufriedenstellende Situation in Auenstein verursacht durch die Baumaßnahme der Syna. Diese war ursprünglich für Oktober/November 2023 geplant und findet durch Verzögerungen erst jetzt statt, was in Verbindung mit der nun zeitgleich stattfindenden Straßensperrung in Abstatt äußerst ungünstige Auswirkungen auf die Verkehrslage in Auenstein hat. Gleichzeitig wies er aber auch darauf hin, dass es sich bei den Arbeiten um eine absolut notwendige Netzverstärkung für die Gemeinde handelt. Die Maßnahme der Syna wird noch bis ca. Mitte Juni 2024 andauern.

TOP 13

Anfragen

Es wurden keine Anfragen an die Verwaltung gestellt.